

Composers-Club: Fragenkatalog der CC-Mitglieder an den Vorstand der GEMA

Oktober 2010

Thema: Verrechnungsgrenzen der Sender

Auf welcher Bemessungsgrundlage zahlen die Sender an die GEMA?

Warum ist die TV-Verrechnungsgrenze von 205.000 Euro nicht deutlich niedriger?

Anträge bzw. Anfragen an den Härtefonds werden nach Meinung einiger Mitglieder nicht oder nur spät beantwortet.

Antworten der GEMA:

Als Bemessungsgrundlage für die Lizenzzahlungen rechnen die Sender der GEMA gegenüber ihre gesamten Einnahmen ab, also öffentlich-rechtliche Gebühren, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring, Bartering und Telekommunikationsgeschäften sowie Spenden.

Die Verteilung in den Sparten Hörfunk und Fernsehen erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Sendemeldungen der Sendeanstalten unter Errechnung des so genannten einheitlichen Minutenwertes.

Durch einen Beschluss des Aufsichtsrats der GEMA wurde aber festgelegt, dass bestimmte Sendeanstalten, deren jährliche Aufkommen einen festgelegten Betrag unterschreiten (die Summe liegt derzeit bei € 204.516,75 im Bereich Fernsehen und € 90.000,00 im Bereich Rundfunk.), nicht nach Programm, sondern pauschal in Form eines Zuschlages zur Verteilungssumme verrechnet werden sollen. Die dadurch bewirkte Erhöhung des Minutenwertes ist ein Vorteil, der in der Regel allen Mitgliedern zugute kommt.

Diese Regelung ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, da bei Sendern, die unter der Programmverrechnungsgrenze liegen, die Ausschüttungen an unsere Mitglieder in der Regel in keinem Verhältnis zu den Kosten der Abrechnung ständen. Die betreffenden Erträge werden als Zuschläge über den allgemeinen Minutenwert an die Mitglieder abgerechnet.

Beispiel: Bei einem Sender, der pro Jahr EUR 50.000,-- an die GEMA zahlt, läge der Minutenwert bei ca. EUR 0,13. Für die zwanzigmalige Ausstrahlung eines Musikwerks von drei Minuten ergäbe sich somit eine Abrechnung in Höhe von EUR 7,80 für alle Beteiligten.

Lediglich für die Fälle, in denen Werke in den nach Programm abzurechnenden Sendern gar nicht oder nur sehr selten vorkommen, in den pauschal abgerechneten jedoch häufiger, wurde zum Ausgleich für evtl. Benachteiligungen der betreffenden Urheber ein sog. Härtefonds gebildet.

Anträge an den Härtefonds können formlos gestellt werden, müssen aber konkrete, nachprüfbare Angaben enthalten (zu Sender, Urheber und Werktitel, Sendetermine und Sendedauern).

Zur Prüfung der Berechtigung dieser Beteiligung am Härtefonds wird zum einen der spezielle Minutenwert nach der an die GEMA zu verrichtenden Vergütung des Senders errechnet und mit den dort angefallenen Sendeminuten multipliziert. Je nach entsprechender Berufsgruppe, mit der der Urheber an dem Werk beteiligt ist, werden die ihm zustehenden Anteile ausgerechnet. Ergibt sich daraus ein Mindestbetrag von € 5,00 pro Urheber, so erfolgt eine Zahlung aus dem Härtefonds. Hat der Antragsteller in der regulären Abrechnung des betreffenden Geschäftsjahres in den Sparten R / Fs / TFs bereits eine Ausschüttung erhalten, so wird der Mehrbetrag aus dem pauschalen Zuschlag ermittelt und in Abzug gebracht.

Die Anträge für den Härtefonds können daher erst nach der jeweiligen Geschäftsjahresabrechnung bearbeitet werden. Jeder Antragsteller erhält aber zeitnah eine Eingangsbestätigung.

Über den Härtefonds wird in der nächsten Ausgabe von „virtuos“ ausführlich berichtet werden.